

Anfrage RAT/289/2026 der Ratsfraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen – Umsetzung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz

Frage 1:

Wie setzt die Landeshauptstadt Düsseldorf die neuen gesetzlichen Vorgaben konkret um, insbesondere im Hinblick auf Verkaufsbeschränkungen, ein Verbot von Online- und Automatenhandel sowie Maßnahmen des Jugendschutzes, und welche Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen werden hierzu derzeit durchgeführt bzw. sind geplant?

Antwort:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 7. Januar 2026 wurde Distickstoffmonoxid (Lachgas) in den Anwendungsbereich des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) einbezogen. Die entsprechenden Regelungen sind am 12. April 2026 in Kraft getreten. Das Gesetz enthält insbesondere Verbote hinsichtlich des Handels, des Inverkehrbringens und der Abgabe von Lachgas sowie besondere Schutzvorschriften für Minderjährige.

Verstöße gegen diese Vorschriften sind durchweg Straftaten - keine Ordnungswidrigkeiten. Das Gesetz ist damit selbstvollziehend und die Verfolgung und Ahndung von Verstößen obliegt originär den Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Polizei. Dies gilt auch für die Überwachung der gesetzlichen Verbote hinsichtlich des Verkaufs, des Vertriebs sowie der Abgabe von Lachgas.

Unabhängig davon achten die Kräfte des Ordnungsamtes im Rahmen ihrer allgemeinen Streifenpräsenz sowie im Rahmen von Jugendschutzkontrollen ebenfalls auf mögliche Verstöße. Feststellungen werden konsequent verfolgt und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Der Schwerpunkt des ordnungsbehördlichen Handelns liegt dabei auf dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Frage 2:

Welche weitergehenden Maßnahmen prüft bzw. plant die Verwaltung gegebenenfalls, um den missbräuchlichen Konsum von Lachgas über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus einzudämmen (z. B. Kooperationen mit Einzelhandel und Gastronomie über Aufklärungsmaßnahmen für das Verkaufs-bzw. Bedienungspersonal, Einschränkungen von Werbung bis hin zu einem Werbeverbot, zusätzliche Präventionsmaßnahmen)?

Antwort:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes vom 7. Januar 2026 hat der Bundesgesetzgeber einen umfassenden rechtlichen Rahmen zur Beschränkung der Verfügbarkeit und Abgabe von Lachgas geschaffen. Die Einhaltung dieser strafbewehrten Regelungen wird durch die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden überwacht.

Die Verwaltung wird die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung sowie die weitere Entwicklung des Konsumverhaltens fortlaufend beobachten und bewerten. Hierbei steht sie in einem regelmäßigen Austausch mit der Polizei, um aktuelle Entwicklungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen frühzeitig zu erörtern. Unabhängig hiervon kommt der Prävention und Aufklärung weiterhin eine wichtige Bedeutung zu. Insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes wird die Verwaltung bestehende Informations- und Sensibilisierungsangebote weiterhin unterstützen und den fachlichen Austausch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Präventionsarbeit fortführen.

Frage 3:

Welche bestehenden Präventions- und Aufklärungsangebote zum Missbrauch von Lachgas richten sich gezielt an Kinder und Jugendliche?

Antwort:

Zur Koordination und Abstimmung aktueller Entwicklungen und Maßnahmen stehen die zuständigen Fachämter, das Gesundheitsamt sowie das Amt für Jugend und Soziales in regelmäßigem Austausch mit den Präventionseinrichtungen, insbesondere mit CROSSPOINT. Die Präventionsarbeit wird dabei primär in Schulen im Rahmen der Schulsozialarbeit sowie in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen umgesetzt. Das Thema Lachgas ist in der Präventionsarbeit fest verankert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung und frühzeitigen Aufklärung von Jugendlichen über die Gefahren des Missbrauchs.